

Papier zur Erhöhung und Neuberechnung des Regelbedarfs im SGB II



**Erhöhung und Neuberechnung des
Regelbedarfs im SGB II**

Der AWO-Bundesverband setzt sich im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 9. Februar 2010 dafür ein, dass die Regelbedarfe neu berechnet und die Berechnung in ein transparenteres Verfahren überführt wird, bei dem Expertinnen und Experten verschiedener Fachrichtungen beteiligt sind. Dabei ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamts als Datengrundlage weiterzuverfolgen. Weil derartige Datensätze den Blick auf Teilhabeaspekte jedoch versperren, sind darüber hinaus qualitative Studien für eine neue Berechnung heranzuziehen. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen dürfte sich daraus ein Betrag von mindestens 450 Euro begründen lassen.

Legt man die seriösen Untersuchungen zugrunde, bildet ein Bedarf von mindestens 450 Euro die tatsächlichen Bedarfe von Menschen, die soziale Leistungen in Anspruch nehmen, wesentlich realistischer ab, als die derzeitigen 374 Euro. Zudem sind auch Faktoren wie Bildung, Wohnsituation, Gesundheit, Beschäftigung, Mobilität, soziale Netzwerke etc. mit einzubeziehen. Ziel ist es, ein menschenwürdiges Existenzminimum sowie gesellschaftliche Teilhabe sicherzustellen. Nähere Ausführung enthält das Papier zur Erhöhung und Neuberechnung des Regelbedarfs im SGB II.

Inhalt

1. Hintergrund	2
2. Armut und ihre Messbarkeit	3
3. Ein neues Verfahren zur Berechnung der Regelbedarfe ist unumgänglich.....	3
4. Ein höherer Regelbedarf ist geboten.....	4
a. Der aktuelle Regelbedarf führt zu hoher Belastung, sozialem Rückzug und gesundheitlichen Einschränkungen	5
b. Eine deutliche Erhöhung des Regelbedarfs ist Armutsbekämpfung und mehr	6
c. Eine Kostenaufstellung muss Wechselwirkungen mit anderen Reformen und die Einsparungen der letzten Jahre berücksichtigen	8

Arbeiterwohlfahrt Bundeskonferenz 2012

23.11. – 25.11.2012 in Bonn

Hintergrund

Die Hoffnung vieler, dass das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 9. Februar 2010 zu einem Umdenken der politischen Entscheider im Hinblick auf die Neuberechnung der Regelsätze im SGB II erfolgen würde, hat sich nicht erfüllt. Die Debatte um eine bedarfsdeckende Grundsicherung ist mit Blick auf die Situation der betroffenen Menschen so aktuell wie nie zuvor. Mit einem Betrag von 374 Euro im Monat versuchen viele Menschen in Deutschland ihr Auskommen sicherzustellen - und das, obwohl mehr als 1,3 Millionen Grundsicherungsempfänger (November 2011) im Erwerbsleben stehen (Siehe BA-Statistik). In eben dieser Höhe liegt der aktuelle Regelbedarf für das Arbeitslosengeld II (ALG II) (ab Januar 2013 wird er infolge des auf den Weg gebrachten Steuersenkungsgesetzes voraussichtlich um zehn Euro auf 384 Euro steigen).

Materielle Armut hat häufig negative Auswirkungen auf eine ganze Reihe von Lebensbereichen. Die verfügbaren materiellen Ressourcen bestimmen über die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, des Wohnumfelds, der Mobilität, der Ernährung und häufig auch über Bildungschancen. Damit schränkt materielle Armut die Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe ein, die gerade auch für Kinder und Jugendliche verheerende Folgen haben kann.

Bisher werden fehlende finanzielle Mittel vielerorts durch Lebensmitteltafeln oder Sozialkaufhäuser aufgefangen. Aber erstens sind dies nur notdürftige Korrekturen an einer generell prekären Lebenslage und zweitens muss ein menschenwürdiges Existenzminimum durch einen „gesetzlichen Anspruch“ gesichert sein, denn eine von sozialen Zusatzangeboten unabhängige Befähigung zur Selbsthilfe und damit zur Autonomie aller Menschen ist ein Kernziel, auf das die AWO hinwirkt. Es geht darum, ein ausreichendes Existenzminimum sicherzustellen. Dabei geht es um Armutsbekämpfung nicht nur im Sinne der Betroffenen, denn der Sozialstaat ist ohne Zweifel eine der wichtigsten Quellen der Legitimität der Demokratie in Deutschland. Als Kern des bundesrepublikanischen Sozialstaats wird die Absicherung der Bürger bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, im Alter und in Notsituationen bezeichnet. Umfragen zeigen, dass den Bürgerinnen und Bürgern diese Absicherung sehr wichtig ist. Insofern sind auch die in den letzten Jahren immer weiter gekürzten Leistungen des deutschen Sozialstaats in Verbindung zu bringen mit sinkenden Werten bei der Beurteilung des Funktionierens der Demokratie. Gerade bei Menschen mit niedrigen oder ohne Einkommen macht sich immer mehr Politik- und Parteienverdrossenheit breit, die allzu leicht in Demokratieverdrossenheit umschlagen kann (siehe Datenreport 2011 des Statistischen Bundesamts).

Auch vor diesem Hintergrund ist eine generelle Positionierung zu diesem Thema angezeigt, wenn man gleichzeitig bedenkt, dass allein in den ersten drei Jahren seit Inkrafttreten des SGB II fast 12 Millionen Menschen SGB-II-Leistungen in Anspruch genommen haben. Damit ist das SGB II oder „Hartz IV“ eben bei weitem kein Randphänomen der Gesellschaft, also in Notsituationen, sondern hat die Mitte der Gesellschaft längst erreicht und stellt für erwerbslose aber auch immer mehr für erwerbstätige Menschen die finanzielle Existenzsicherung dar. Die AWO setzt sich dafür ein, dass die Regelbedarfe neu berechnet und die Berechnung in ein transparenteres Verfahren überführt wird, bei dem Expertinnen und Experten verschiedener Fachrichtungen beteiligt sind. Dabei ist die EVS als Datengrundlage

Arbeiterwohlfahrt Bundeskonferenz 2012 23.11. – 25.11.2012 in Bonn

weiterzuverfolgen. Weil derartige Datensätze den Blick auf Teilhabeaspekte jedoch versperren, sind darüber hinaus qualitative Studien heranzuziehen. Legt man die seriösen Untersuchungen zugrunde, bildet ein Bedarf von heute mindestens 450 Euro die tatsächlichen Bedarfe wesentlich realistischer ab als die momentan geltenden 374 Euro (siehe aktualisierte Expertise der Paritätischen Forschungsstelle vom 10.03.2011: hier ist beispielsweise von 442 Euro die Rede).

Armut und ihre Messbarkeit

Eine allgemein gültige Aussage, was unter Armut zu verstehen ist, kann es nicht geben, denn alle denkbaren Maßstäbe sind zwangsläufig politisch-normativer Natur (Siehe dazu Wolfgang Hanesch 1994 im Armutsbericht von DGB und Paritätischem Wohlfahrtsverband). In Deutschland ist bei einer Armutsdefinition von relativer Armut auszugehen, d.h. sie wird im Vergleich zum sozialen Umfeld der Betroffenen erfasst. Gleichzeitig ist Konsens, Armut mehrdimensional zu erfassen, also nicht allein die finanzielle Benachteiligung in den Blick zu nehmen. Generell ist Armut in diesem Sinne eine Einschränkung des Spielraums, der dem Einzelnen in einer Gesellschaft zur Entfaltung und Befriedigung seiner Bedürfnisse mindestens zur Verfügung stehen sollte.

Zur Messung werden häufig einfache und komplexe Ansätze kombiniert. Verschiedenen Varianten der Messung von Einkommensarmut nach dem Ressourcenansatz ist gemein, dass von den verfügbaren finanziellen Ressourcen indirekt darauf geschlossen wird, welches Maß an gesellschaftlicher Teilhabe möglich ist. Dabei wird in der Fachdiskussion häufig der Begriff der Armutsgefährdungsquote gebraucht. Sie wird – entsprechend dem EU-Standard – definiert als der Anteil der Personen, deren Äquivalenzeinkommen weniger als 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung (in Privathaushalten) beträgt. Nach dem Lebenslagenansatz wird Deprivationsarmut dagegen anhand direkter Indikatoren des Lebensstandards oder des Handlungsspielraums gemessen, den Haushalte tatsächlich realisieren. Häufig wird dabei einbezogen, wie die untersuchten Haushalte ihre soziale Lage subjektiv wahrnehmen (Siehe hierzu beispielsweise Amartya Sen in „Der Lebensstandard“, Wolfgang Voges in der Zeitschrift für Sozialreform 2002 oder auch den 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung von 2008). Es ist eine Schwäche, dass die Dominanz der ressourcenorientierten Ansätze auch die SGB-II-Berichterstattung durchzieht. Diese Verengung der Betrachtungsweise ist zu überwinden. Qualitative Methoden sind sehr aufwendig, setzen aber in der Regel bei Individuen und deren Lebensläufen an. Sie sind daher wesentlich genauer und deswegen beispielsweise geeignet, tatsächliche Bedarfslücken im Hinblick auf soziale Teilhabe aufzudecken und den Blick auf besondere Handlungsbedarfe zu lenken.

Ein neues Verfahren zur Berechnung der Regelbedarfe ist unumgänglich

Die rechtliche Dimension der Kritik an den derzeitigen Regelbedarfen zielt in erster Linie darauf ab, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts unzureichend umgesetzt seien. Das Gericht hatte seinerzeit moniert, dass die Berechnung der Regelsätze intransparent sei und eine an der Realität orientierte Neuregelung gefordert. Eine Neuregelung ist mittlerweile erfolgt, aber auch diese stößt auf berechtigte Kritik, die eine Verfassungskonformität in Frage stellt.

Arbeiterwohlfahrt Bundeskonferenz 2012 23.11. – 25.11.2012 in Bonn

Diese Kritik bezieht sich zum einen auf die zu spät erfolgte und unzureichende Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung. Zum anderen gibt es im Hinblick auf die Vorgaben des Gerichts methodische Einwände gegen das reformierte Bedarfsbemessungsverfahren, das die Bundesregierung zur Ermittlung des Regelbedarfs heranzieht. Zu diesen Einwänden zählen eine problematische Abgrenzung der Referenzgruppe, weil verdeckte Armut nicht herausgerechnet wurde sowie die Einstufung bestimmter Konsumausgaben als nicht regelbedarfsrelevant. Mit einer solchen Berechnung kann ein interner Ausgleich zwischen den Verbrauchspositionen nicht stattfinden, und der tatsächliche Haushaltsbedarf wird unterschätzt. Als nicht nachvollziehbar wird auch der heruntergerechnete Mobilitätsbedarf kritisiert, der vielerorts nicht einmal für ein Sozialticket im ÖPNV ausreicht. Bedenken gibt es auch im Hinblick auf die Neuberechnung der Kinderregelsätze, da viele Verbrauchspositionen nicht mit Zahlen hinterlegt sind, sondern wie etwa beim Teilhabebedarf durch zweckgebundene Pauschalen festgelegt wurden. Die unterschiedlichen Behandlungen von Erwachsenen in Single-Haushalten und Familienhaushalten, die sich in unterschiedlichen Referenzgruppen manifestieren, können als Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprinzip des Grundgesetzes und das Gebot einer nachvollziehbaren Begründung gewertet werden (Zur Kritik an der Berechnung siehe Stellungnahme des AWO Bundesverbands vom 18. November 2010 und ausführliches Gutachten von Irene Becker und Johannes Münder im Sonderheft Soziale Sicherheit September 2011). Konstatiert werden muss letztlich, dass das soziokulturelle Existenzminimum durch die Grundsicherung nicht mehr abgebildet werden kann.

Ein neues Verfahren zur Festlegung der Regelsätze muss dem Gesichtspunkt der Nachvollziehbarkeit genügen, d.h. dass der Findungsprozess sachgerechten Kriterien zu folgen hat. Die Gutachten von Becker und Münder kommen zu dem Schluss, dass dies auf Basis der EVS erfolgen kann. Dennoch plädieren wir dafür, bei der Berechnung neu anzusetzen und eine unabhängige Expertenkommission mit der Berechnung zu beauftragen. Zu prüfen ist dabei auch, wie man die Vermischung von Statistik- und Warenkorbmethode aufheben oder so ergänzen kann, dass das Vorgehen transparenter und sachgerechter wird. Dazu sind auch die Befunde aus alternativen Datenquellen der Armutsforschung (z.B. Mikrozensus, Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherheit) heranzuziehen. Nachgeholt werden sollte dabei auch die zugesagte und längst überfällige Überprüfung der Regelbedarfsstufe 3, damit Menschen mit Behinderung über 25 Jahren der volle Regelsatz zusteht, unabhängig davon, ob sie im Elternhaus leben oder nicht. Die AWO ist der Auffassung, dass Menschen auch dann Anspruch auf den vollen Regelsatz haben sollten, wenn sie nicht zu seiner selbständigen Haushaltsführung in der Lage sind.

Ein höherer Regelbedarf ist geboten

Dass auch eine Anhebung des Regelbedarfs auf einen Betrag von mindestens 450 Euro geboten ist, zeigt sich aus mehreren Blickwinkeln, die im Folgenden dargelegt werden.

Arbeiterwohlfahrt Bundeskonferenz 2012
23.11. – 25.11.2012 in Bonn

a. Der aktuelle Regelbedarf führt zu hoher Belastung, sozialem Rückzug und gesundheitlichen Einschränkungen

Mittlerweile gibt es einige wissenschaftliche Untersuchungen, die sich mit der Höhe der Regelbedarfe auseinandersetzen und gezielt Ausstattung der Haushalte mit relevanten Gütern und soziale Aktivitäten der Leistungsbezieher in den Blick nehmen (siehe hierzu u.a. den Artikel von Bernhard Christoph, in Informationsdienst Soziale Indikatoren 40 2008 und den IAB Kurzbericht 6/2011 von Torsten Lietzmann, Silke Tophoven und Claudia Wenzig). Hier wird nicht, wie in der Bedarfserhebung der Bundesregierung, eine breite Datenbasis herangezogen, die die besonders relevanten Gruppen nicht repräsentativ einbezieht. Stattdessen handelt es sich um umfangreiche Befragungen in den relevanten Gruppen. Dabei zeigt sich ein differenziertes Bild, bei dem sich einige Befunde besonders deutlich abzeichnen.

Eine elementare Grundversorgung ist nach diesen Untersuchungen tendenziell gegeben, d.h. eine warme Mahlzeit pro Tag, Heizung, Bad, Toilette, Gefrierschrank oder Waschmaschine sind zumeist vorhanden. Das kann als das absolute Existenzminimum bezeichnet werden. Schaut man genauer hin, zeigen sich erhebliche Mängel: Winterkleidung fehlt in den betroffenen Familien nicht selten, und Wohnungen weisen z.T. gesundheitsgefährdende Mängel auf.

Unumstritten ist, dass die SGB-II-Haushalte mit einem permanenten und gravierenden Mangel konfrontiert sind. Damit wird erheblicher psychischer Druck auf die Leistungsbezieher ausgeübt, dessen Auswirkungen noch nicht einmal ansatzweise erfasst sind. In diesem Zusammenhang sind jedoch vier Punkte hervorzuheben, die in Analysen bereits belegt wurden:

1. Es gelingt den Leistungsbeziehern nicht, unerwartete Ausgaben zu schultern
2. Es bestehen so gut wie keine Möglichkeiten, Rücklagen zu bilden
3. Es gibt klare Anzeichen für den Rückzug aus sozialen Kontakten und Netzwerken.
4. Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 13- und 25 Jahren sind die Gruppe mit der höchsten Armutsrisikoquote in Deutschland.

Die beiden erstgenannten Punkte stellen die Pauschalierung der Einmalleistungen bei derzeitiger Höhe des Regelbedarfs in Frage, nach der die Leistungsempfänger nicht mehr wie nach dem alten Bundessozialhilfegesetz jeden Posten bei der zuständigen Stelle beantragen müssen, sondern mit eigenen Mitteln selbständig Anschaffungen tätigen. Es ist unter den derzeitigen Bedingungen jedoch unmöglich, für Reparaturen oder die Anschaffung neuer Haushaltsgeräte selbst aufzukommen. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht an der bereits erwähnten Entscheidung festgehalten, dass neben der Bedarfsdeckung durch einen monatlichen Festbetrag auch für darüber hinausgehende unabwiesbare, besondere Bedarfe ein zusätzlicher Leistungsanspruch einzuräumen ist. Durch das Kriterium, dass es sich um einen laufenden, nicht nur einmaligen Bedarf handeln muss, können Bedarfsspitzen, die nicht regelmäßig auftreten, aber nur durch ein Darlehen abgedeckt werden. Falls Sozialkaufhäuser oder ähnliche Einrichtungen örtlich vorhanden sind, werden diese Mangellagen häufig von diesen abgedeckt. Da auch diese Einrichtungen durch die Kürzungen im Eingliederungstitel der Bundesagentur für Arbeit vielfach vor dem Aus

Arbeiterwohlfahrt Bundeskonferenz 2012 23.11. – 25.11.2012 in Bonn

stehen, entfällt diese Möglichkeit der Kompensation zunehmend. Da es sich bei diesen Einrichtungen regelmäßig um von den Jobcentern finanzierte Beschäftigungsprojekte für Menschen im Leistungsbezug, teilweise auch in einem ihren Bedarf deckenden Beschäftigungsverhältnis handelt, wird dadurch deren Notlage verschärft.

Kritisch ist auch der dritte Punkt. Der soziale Rückzug ist ein eindeutiger Trend. Hier spielen mit Sicherheit mehr Faktoren eine Rolle als die Regelbedarfshöhe, aber klar ist auch, dass Vereinsmitgliedschaften, gemeinschaftliche Aktivitäten in der Nachbarschaft etc. Geld kosten und häufig eingespart werden. Gerade im Hinblick auf die soziale Teilhabe, die mit dem SGB II explizit gefördert werden soll, sind diese Befunde höchst problematisch und sprechen für eine Erhöhung des Regelbedarfs. Aber nicht nur das: Aus der arbeitsmarktpolitischen Forschung wissen wir, dass Soziales Kapital ein entscheidender Faktor bei der Jobsuche ist. Das heißt: Wer kaum noch soziale Kontakte hat, der hat auch deutlich geringere Chancen auf eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Wenn von solchen Entwicklungen in hohem Maße Jugendliche und junge Erwachsene betroffen sind (siehe Punkt 4), ist dies mit Blick auf die Zukunft von besonderer Bedeutung.

Abgesehen davon lassen sich im Zusammenhang mit der Abnahme sozialen Kapitals auch bedenkliche Entwicklungen im Hinblick auf politische Partizipation und Demokratiezustimmung ausmachen. Das schlägt sich bereits nieder: So lässt sich zeigen, dass Arbeitslose generell mit der Form der Demokratie in Deutschland und ihrem Funktionieren unzufriedener sind als der Bevölkerungsdurchschnitt. Auch Identifikation und Solidarität ist bei dieser Gruppe geringer (siehe beispielsweise Sozialbericht 2008 von Statischen Bundesamt, GESIS-ZUMA und WZB).

Daneben spielen auch gesundheitliche Faktoren eine Rolle: Eine gesunde Ernährung ist Grundvoraussetzung für Leistungsfähigkeit und beugt Krankheiten vor. Darüber hinaus ist bekannt, dass Menschen, die in Armut leben, präventive Gesundheitsangebote seltener in Anspruch nehmen und ungünstige Ernährungsgewohnheiten und Folgeerkrankungen häufiger auftreten als in besser gestellten Bevölkerungsgruppen (für nähere Angaben siehe z.B. das Informationsangebot von Armut und Gesundheit in Deutschland e.V.). Im Regelbedarf sollten daher zusätzliche Bedarfe für Gesundheitsleistungen aufgenommen werden.

b. Eine deutliche Erhöhung des Regelbedarfs ist Armutsbekämpfung und mehr

Aus der oben skizzierten Lage lassen sich unterschiedliche Aspekte ableiten, die für eine Erhöhung des Regelbedarfs auf einen Betrag, der über 450 Euro liegt, sprechen. Dies sind:

➔ *Eine Erhöhung des Regelbedarfs ist Armutsbekämpfung*

Die Mittel, die den Beziehern von SGB-II-Leistungen zur Verfügung stehen, sind zu knapp bemessen, um die betroffenen Menschen aus der Armut herauszuholen. Sie kommen im Übrigen auch nur in Ausnahmefällen über die offiziell geltende Armutsschwelle nach dem Ressourcenansatz, die bei 60 Prozent des Medians der Nettoäquivalenzeinkommen liegt (s.o.).

Arbeiterwohlfahrt Bundeskonferenz 2012
23.11. – 25.11.2012 in Bonn

→ *Eine Erhöhung des Regelbedarfs hilft Familien*

Ein höherer Regelbedarf ist vor dem Hintergrund des Ziels der Familienförderung und der angemessenen Versorgung von Minderjährigen geboten, weil das SGB II in Form von Sozialgeld auch Leistungen für Nicht-Erwerbsfähige (vor allem Kinder) enthält. Und dies gilt noch in einer anderen Hinsicht: Zu denen, die besonders weitreichend betroffen sind und deutlich in ihrer Lebensqualität eingeschränkt sind, gehören die Alleinerziehenden (fast immer Frauen). Diese Gruppe über einen höheren Regelbedarf aus der Verarmung herauszuholen, ist Familienförderung.

→ *Eine Erhöhung des Regelbedarfs entspricht dem Grundgedanken des SGB II*

Das SGB II formuliert den Anspruch auf eine aktive Teilhabe des Leistungsempfängers. Er soll aktiviert werden, selbst Arbeit zu suchen, sich selbst zu kümmern und an seiner Beschäftigungsfähigkeit zu arbeiten. Dabei wird gleichzeitig auch viel von ihm verlangt, was sich u.a. darin zeigt, dass im Grunde jeder Job als zumutbar gilt. Unabhängig von einer Bewertung dieser Regelungen, verdeutlicht die Eingliederungsvereinbarung, die der SGB-II-Leistungsempfänger mit der Fachkraft im Jobcenter schließt, den Grundgedanken der Partnerschaft: Sie symbolisiert, dass auf Augenhöhe verhandelt werden soll und keine einseitige Bevormundung durch die staatliche Stelle stattfinden **soll**.

Auch die Pauschalierung der Einmalleistungen der alten Sozialhilfe ist in diesem Zusammenhang zu sehen. So soll nicht mehr jeder Kühlschrank, der anzuschaffen ist, vom „Amt“ absegnet werden, sondern es wird den Betroffenen selbst zugestanden, diese Anschaffungen zu tätigen und so eben auch selbst zu wählen, welche Anschaffungen dringend sind und welche nicht (Der Regelsatz ist deshalb mit Inkrafttreten um ca. 17 % erhöht worden). Alle Betrachtungen zeigen aber, dass der Regelbedarf dafür nicht ausreicht. Anspargungen sind in der Mangelwirtschaft der SGB-II-Haushalte nicht zu leisten, was dazu führt, dass doch wieder auf Darlehen oder andere Angebote des Jobcenters und der freien Wohlfahrtspflege zurückgegriffen werden muss, wenn Anschaffungen nötig sind. Insofern steht der Regelbedarf in der derzeitigen Höhe für eine Bevormundung der Leistungsempfänger und dafür, dass letztlich das „Fordern“ deutlich höher gewichtet wird als das „Fördern“. Der Grundgedanke des SGB II ist jedoch ein anderer, dem man mit einer Anhebung des Regelbedarfs näher kommen würde.

→ *Eine Erhöhung des Regelbedarfs ist Förderung der sozialen, kulturellen und politischen Teilhabe*

Wie bereits geschildert leiden vor allem Teilhabe und Verwirklichungschancen der von Armut betroffenen Menschen. Eine Erhöhung würde dem entgegenwirken und dazu führen, dass soziale Kontakte gefestigt und kulturelle Angebote wahrgenommen werden können.

→ *Eine Erhöhung des Regelbedarfs ist Jugendförderung*

Die Gruppe der unter 30jährigen ist besonders von Armut betroffen – gerade im Übergang von der Schule in Ausbildung und Berufsleben liegen viele Armutsrisiken.

Arbeiterwohlfahrt Bundeskonferenz 2012 23.11. – 25.11.2012 in Bonn

Teilhabearmut und schlechtere Startchancen bedingen wiederum materielle Armut. Diesem Teufelskreis wird mit einer Erhöhung entgegen gewirkt.

→ *Eine Erhöhung des Regelbedarfs ist Arbeitsförderung*

Wer über soziale Kontakte verfügt, selbständig und mündig handelt und so am sozialen Leben teilhat, der hat auch bessere Chancen, wieder einen Job zu bekommen und diesen dann auch verlässlich auszufüllen.

c. Eine Kostenaufstellung muss Wechselwirkungen mit anderen Reformen und die Einsparungen der letzten Jahre berücksichtigen

Bei einer Erhöhung des Regelbedarfs ist zu beachten, dass das ALG II als Grundsicherung konzipiert ist, d.h. jede Erhöhung erweitert den Personenkreis der Leistungsberechtigten (z.B. bewirkt eine Erhöhung des Regelbedarfs um 70 Euro eine Ausweitung des Personenkreises um 2 Mio.). Auf der Kostenseite sind vor diesem Hintergrund die folgenden Punkte einzuberechnen:

- Höhere Ausgaben für den höheren Regelbedarf
- Höhere Ausgaben für die Übernahme von Mieten und Heizkosten (KdU) aufgrund des erweiterten Personenkreises
- Niedrigeres Einkommenssteueraufkommen aufgrund der notwendigen Erhöhung des Grundfreibetrags
- Erhöhung der Ausgaben für die Sozialhilfe

Andererseits ergeben sich Einsparungen im Bereich des Wohngelds und des Kinderzuschlags, weil sich hier der Personenkreis durch die höhere Grundsicherung verringert. Zu beachten ist auch, dass die Realisierung alternativer Existenzsicherungskonzepte für Kinder (z.B. Kindergrundsicherung, Kindergelderhöhung, Verbesserung des Kinderzuschlags) zu Entlastungen bei den Ausgaben im Rechtskreis des SGB II führen würde.

Darüber hinaus relativieren sich die Kosten bei Einführung eines Mindestlohns deutlich. Prognos (auf www.prognos.com abrufbar) hat im Jahr 2011 errechnet, dass die Einführung eines flächendeckenden Mindestlohns von 8,50 Euro Steuermehreinnahmen und verringerte Transferausgaben in Höhe von über sieben Mrd. Euro brächten (die Einsparungen sind bei Erhöhung des Regelbedarfs niedriger anzusetzen). Insofern sind beide Forderungen – Erhöhung des Regelbedarfs und Einführung eines flächendeckenden Mindestlohns – komplementär.

Einer Erhöhung des Regelbedarfs müssen auch die Einsparungen im Arbeits- und Sozialetat des Bundeshaushaltes gegenübergestellt werden. Gerade das Haushaltsbegleitgesetz 2011 hat massive Einsparungen beim Bund zur Folge gehabt. Zu den größten Einsparpositionen zählt die bedarfsmindernde Anrechnung des Elterngeldes auf Leistungen des ALG II (ca. 470 Mio. Euro für die Jahre 2011-2014), der Wegfall des befristeten Zuschlags beim Übergang vom Arbeitslosengeld zum ALG II (210 Mio. Euro) sowie der Wegfall der Versicherungspflicht für ALG II-Bezieher in der gesetzlichen Rentenversicherung (1,85 Mrd. Euro). Nimmt man alle Posten zusammen, relativieren sich die fiskalischen Einwände gegen eine Regelbedarfserhöhung.